

ten des Deutschen Bundes in Art. 57 verbindlich fest, dass dem «Grundbegriffe» der Souveränität des Fürsten entsprechend «die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben» und der Souverän «durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden» konnte.⁴⁹⁰ Trotz dieser Abwehrhaltung gelingt es nicht, die Legitimation des Monarchen theoretisch abzusichern. Traditionelle Legitimationsvorstellungen wie das Gottesgnadentum vermochten die widersprüchliche Stellung des konstitutionellen Fürsten, der souverän und zugleich an das positive Verfassungsrecht gebunden sein soll, nicht plausibel zu machen.⁴⁹¹

Das monarchische Prinzip konnte keine originäre und vom Volk nachvollziehbare Legitimität mehr begründen,⁴⁹² auch wenn die Konstitutionelle Verfassung von 1862 in ihrer Eingangsformel⁴⁹³ auf ältere Legitimationsweisen wie das Gottesgnadentum⁴⁹⁴ zurückgreift, um die souveräne Gewalt des Fürsten rechtlich abzustützen. Ein solcher Legitimierungsversuch monarchischer Gewalt stiess allerdings schon damals auf Kritik.⁴⁹⁵ Das Prädikat der Heiligkeit konnte mit juristischen Mitteln

490 Abgedruckt in: Ernst Rudolf Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, S. 99.

491 Hans Boldt, *Monarchie im 19. Jahrhundert*, S. 207.

492 Thomas Würtenberger, *Legitimität, Legalität*, S. 734.

493 Dort heisst es: «Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein [...]».

494 Danach hat der Fürst seine Gewalt von Gott und nicht vom Volk. So Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 427. Auf dieser Grundlage wird das Konzept der Gewaltenteilung zurückgewiesen. Stefan Koriath, «Monarchisches Prinzip», S. 49. Nach Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie*, S. 301 f. war das Gottesgnadentum, das zur Begründung des monarchischen Prinzips dienen sollte, leer laufend und selbst nur eine politische Funktion. Es hätte seinen Sinn nur als Teil einer verbindlichen, religiös-sakralen Weltordnung entfalten können. Er verweist dabei auf Otto Brunner, der dem monarchischen Prinzip eine Legitimitätsbegründung abspricht. Es sei der Ausdruck für die Stabilisierung einer gegebenen Machtlage, entbehre aber seinerseits einer geistigen Sinnbegründung. Das Gottesgnadentum als Rechtfertigung des monarchischen Prinzips habe nur im Rahmen einer religiös-sakralen Weltordnung eine tiefere Wirkung entfalten können. Eine solchermassen fundierte Ordnung sei aber im 19. Jahrhundert zugunsten einer rational begründeten Herrschaftsordnung aufgegeben worden. So auch Thomas Würtenberger, *Die Legitimität staatlicher Herrschaft*, S. 239.

495 Vgl. Edmund Bernatzik, *Republik und Monarchie*, S. 5, der vermerkt, dass «uns ein juristisches Kriterium der göttlichen Gnade fehlt».